

Besondere Bedingung Nr. 9129

Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Betriebsbereich

1. Was ist versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Betriebsbereich ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) als Beschuldigter über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen hinaus für die Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.
- 1.2 Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 19.2.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.
- 1.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall
 - 1.3.1 einer rechtskräftigen Verurteilung,
 - 1.3.2 einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
 - 1.3.3 einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPOwegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer allenfalls bisher erbrachte Leistungen zu erstatten.

2. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht in den in Artikel 7 und Artikel 19.3. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen genannten Fällen.